

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Umweltprüfung
„VBP Lindenallee 4“
in der Gemeinde Hoppegarten**

Bearbeitungszeitraum von Februar 2012 bis August 2012

Dokumentation vom 31.08.2012

Auftraggeber: ÖKOPLUS Dr. Hartung
Ingenieurbüro für Umweltschutz
Rathausstraße 4
15370 Petershagen/Eggersdorf

Auftragnehmer:

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl
Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Tel.: 033 432 / 710 48 Fax : 033 432 / 70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e - mail : Norbert.Wedl@t-online.de
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
1.1. Anlass und planerische Einordnung	1
1.2. Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen.....	1
1.3. Grundsätze zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.....	1
1.4. Rechtliche Grundlagen	2
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan	3
2.1. Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	3
2.2. Untersuchungsgebiet / Untersuchungsraum	4
2.3. Datengrundlagen / Datenerfassung	4
2.4. Potenzialabschätzung / Relevanzprüfung	4
3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten	5
3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.2. Vorkommen von europäischen Brutvogelarten.....	9
3.3. Vorkommen streng geschützter, europäischer Vogelarten (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).....	11
3.4. Vorkommen besonders geschützter europäischer Vogelarten	13

1. Einführung

1.1. Anlass und planerische Einordnung

Mittels Bebauungsplan wird der Bau von 2 Mehrfamilien-Appartementhäusern auf dem Gelände eines ehemaligen Villengrundstückes mit einer gegenwärtig verfallenen und teilweise abgebrannten Villenruine, umgeben von altem parkartigen Baumbestand, in der Lindenallee 4 der Gemeinde Hoppegarten direkt am S-Bahnhof Hoppegarten vorbereitet.

Für die Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Eingriffe in Natur und Landschaft, die Abschätzung und Bewertung der Verbotstatbestände nach EU-Recht (FFH-Richtlinie) nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Brandenburg sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind vom Verursacher Nachweise über die ggf. eintretende Beeinträchtigungen zu führen. Für Bauleitplanungen ist dafür die Umweltprüfung anzuwenden, in die erforderlichenfalls für spezielle Aufgabenstellungen auch Fachgutachten einbezogen werden.

1.2. Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen

Durch das neu entwickelte Naturschutzrecht im Rechtsraum der Europäischen Union (FFH-Richtlinie als rechtlicher Rahmen für das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und EU-Vogelschutz-Richtlinie), in Anbetracht einschlägiger Gerichtsurteile des europäischen Gerichtshofs sowie der nationalen Umsetzungen und Anpassungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz der BRD mit den Anpassungen der Bundes-Artenschutzverordnung, sind seit einiger Zeit bei allen Infrastrukturvorhaben (z. B. Neu- u. Ausbauten von Straßen, Bebauungspläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Abbau-Planungen), zusätzlich zur bisher üblichen Eingriffs- Ausgleichsplanung, spezielle artenschutzrechtliche Fachgutachten und Prüfungen/ Bewertungen erforderlich, um die neu entstandenen Erfordernisse des o.g. Artenschutzes zu bearbeiten.

1.3. Grundsätze zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASFB) soll dazu dienen, die artenschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Bestimmungen der Europäischen Union sowie deren Überführung in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland, d.h. auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) auf das jeweilige Planungsvorhaben anzuwenden bzw. dieses fachlich im oben genannten Sinn zu überprüfen.

In erster Linie muss untersucht werden, ob bei einem Planungs- bzw. Bauvorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist und ob in diesem Sinne die europäischen Naturschutzverordnungen eingehalten werden.

Grundsätzlich ist es verboten, wild lebende Tierarten zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, bestimmte Arten zu besonderen Zeiten erheblich zu stören sowie besonders geschützte Pflanzenarten zu schädigen (§ 39 BNatSchG).

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sollen vorrangig die nach EU-Recht geschützten Arten bearbeitet werden. Das sind:

- die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie,
- alle Arten des Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (43/92 EWG),
- die nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG sowie
- die besonders geschützten Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nummer 13 b) bb) BNatSchG bzw. die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Anlage 1, Spalte 3 genannten Arten.

Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen. Geeignete Maßnahmen zu identifizieren ist eine der Aufgaben des ASFB. Die detaillierte Ausführungsplanung erfolgt dann in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

1.4. Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Zitate aus den Gesetzestexten beziehen sich auf das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des *BNatSchG* sind folgendermaßen gefasst: In § 44 Abs. 1 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten dargelegt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. **wild lebende Pflanzen** der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

(Zugriffsverbote)

Für Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, werden die Verbote durch Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Satz 1

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bereits in der Vorbereitungsphase und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes müssen entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen bezeichneten Bestandteilen planerisch berücksichtigt und bearbeitet werden.

Bei erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft und in naturschutzrelevante Biotope und Lebensräume und Arten, die entweder nach europäischem oder nationalen Recht geschützt sind, gelten das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere die §§ zum Arten- und Biotopschutz, die Eingriffsregelung oder/und die FFH-Richtlinie nach europäischem Recht.

Diese sind vom Vorhabensträger bereits in der frühen Phase der Bauleitplanung in der Abwägung nach in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a zu berücksichtigen.

Wenn sich dann im Verlaufe des Planungsverfahrens, insbesondere im Rahmen der Analysen und Untersuchungen der naturschutzfachlichen Fachbeiträge, herausstellt, dass die vorgesehene Flächennutzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen wird, kann im Ergebnis mit dem BNatSchG und der Neugestaltung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nun konstruktiv und vorausschauend gearbeitet werden. Das bedeutet, dass darauf bezogen bei zulässigen Bauvorhaben grundsätzlich der § 44 BNatSchG weiterhin gilt, aber dann nach § 44 entsprechend dem Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mehr vorliegt, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind oder werden.

Das kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass noch vor Baubeginn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, d.h. in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen.

Damit können bestehende und von der Europäischen Kommission eingeräumte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, was die Realisierung von Planungsvorhaben und den rechtlichen Vollzug wesentlich erleichtern kann.

Für weitere eventuelle Verbotstatbestände der nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG europarechtlich geschützten Arten, können dann, falls erforderlich, in Einzelfällen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG weitere Ausnahmen beantragt und zugelassen werden.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan

2.1. Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die fachliche Bearbeitung orientiert sich an Mustervorgaben wie z.B. für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Mustergliederung/Beispieltexte für den ASFB zum LBP Stand 08/2008) sowie an verschiedenen Beispielen bereits existierender und durchgeführter artenschutzfachlicher Beiträge. Diese wurden für die vorliegende Bearbeitung modifiziert und mit bisher üblichen und allgemein anerkannten methodischen und gutachterlichen Arbeitsweisen und Darstellungsformen in Übereinstimmung gebracht und sinnvoll verknüpft.

Nach den Musterverordnungen müssen jedoch prinzipiell vorgegebene Bearbeitungsschritte eingehalten werden.

Die Grundanforderung ist, für die europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie die nach BArtSchV streng geschützten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und des Abs. 5 BNatSchG berühren bzw. verletzen können, festzustellen, zu benennen, darzustellen und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zu prüfen und zu diskutieren.

1. Schritt

Die Relevanzprüfung beinhaltet die Auswahl (Abschichtung) der Arten bzw. Artengruppen, die potenziell im Planungsgebiet vorkommen können und die nach den vorgegebenen Richtlinien (EU FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, BArtSchV, streng geschützte Arten) durch das Planungsvorhaben betroffen bzw. beeinträchtigt oder in ihrem Überleben gefährdet sein können und die fachlich bearbeitet werden müssen.

2. Schritt

Die Bestandsaufnahme bzw. die Erhebung der Bestandssituation der relevanten bzw. eventuell betroffenen Arten im Untersuchungsraum/Plangebiet.

3. Schritt

Die Analyse/Bewertung (Betroffenheitsanalyse) erfolgt bei gefährdeten Arten dann Art-für-Art und bei ubiquitären, wenig bis nicht gefährdeten Arten, gruppenweise.

Es soll auch rein formal die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen.

4. Schritt

Ebenso soll formal die Frage beantwortet werden (Prüfung), ob Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen oder ob man durch entsprechende Maßnahmen im direkten Umfeld (wie CEF-Maßnahmen) darauf verzichten kann.

2.2. Untersuchungsgebiet / Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet ist zunächst einmal der engere Planungsraum mit der Villenruine und wie er mit seinen Grenzen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Hoppegarten in der Kartendarstellung verzeichnet ist. Nach Süden wurde der Grenzbereich zur neu erbauten Mehrzweckeinrichtung einbezogen und nach Westen wurde der anschließende Laubmischwaldbereich insofern mit bearbeitet, wie der ökologische Zusammenhang der Habitate und der funktionalen Habitatnutzung das für die jeweiligen untersuchten und betroffenen Arten erforderlich gemacht hat.

Für Großvögel wie den Waldkauz wurde das gesamte Waldgebiet südlich der S-Bahn betrachtet.

2.3. Datengrundlagen / Datenerfassung

Es liegen für das Planungsgebiet keine planungs- bzw. prüfungsrelevanten Daten vor.

2.4. Potenzialabschätzung / Relevanzprüfung

für die FFH-relevanten Faunen-Artengruppen und FFH-relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet sowie zu erwartender naturschutzrelevanter Arten wie besonders geschützte und streng geschützte Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie und nach BArtSchV

Die Potenzialabschätzung oder Relevanzprüfung soll dazu dienen, die Faunenartengruppen und Einzel-Tierarten, aber auch die Pflanzenarten der europarechtlich geschützten Arten zu ermitteln, die durch das Bauvorhaben in verschiedener Art und Weise gefährdet sein können oder deren konkrete Brut-Habitate und Lebensräume dadurch zerstört werden könnten. Dabei werden zuerst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung/Bewertung nicht mehr unterzogen werden müssen. Schließlich werden die Artengruppen bzw. Artenspektren unter den europäisch geschützten Arten ermittelt, bei denen sicher oder sehr wahrscheinlich zu erwarten ist, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens generell zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Arten/Artengruppen im Untersuchungsraum/Plangebiet führen können.

In dem Kurzgutachten zum Vorentwurf vom 25.03.2012 sind die Ergebnisse einer Überblicksbegutachtung vorkommender Vogelarten im Planungsgebiet und auch eine Potenzialabschätzung möglicher durch das Vorhaben betroffener FFH-relevanter Faunen-Artengruppen vorgenommen worden.

Auf Grund dieser Potenzialabschätzung (Abschichtung) der relevanten Faunen-Gruppen und der vorhandenen Biotope und Lebensräume (ländliche Kleinsiedlungen, parkartige Siedlungen, Villenruine mit **Altholzbeständen und größtenteils Waldcharakter**) wurden gutachterlich folgende prüfrelevante Artenspektren ermittelt, die ebenfalls durch die UNB LK MOL als zwingend notwendig eingefordert werden:

- Europäische Vogelarten, Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien.

Begründung für die Einbeziehung der Amphibien (Vernässungsstelle)

Durch die hohen Niederschläge 2011 und 2012 ist im südlichen Teil des Waldgebietes im stark reliefierten Gelände in einer Geländesenke auf wasserstauendem Mineralboden eine Vernässungsstelle von etwa 5 x 8 m Fläche und etwa 5 cm bis 15 cm Tiefe entstanden. Diese temporäre Vernässungsstelle ist vollkommen vegetationsfrei an Krautpflanzen und Gräsern und weist daher auch keinerlei gewässertypische Pflanzenarten auf.

Damit erfüllt sie auch nicht die Mindestvoraussetzungen für eine mögliche Einstufung als temporäres Kleingewässer, auch nicht im weiteren Sinne.

Laut Kartieranleitung Brandenburg, 2007, ist die Voraussetzung für den Schutzstatus: temporär wasserführende Geländevertiefungen (Tümpel, Lachen, Sölle etc.), die von dafür typischen Pflanzenarten besiedelt sind.

Die Existenz einer nassen Geländesenke lässt natürlich potentiell das Einwandern von Amphibien zu und möglich erscheinen.

3. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten

3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1. Mögliche Vorkommen von Amphibien

Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein potentiell mögliches Biotop für das Vorkommen von Amphibien ist eine in den Jahren 2011 und 2012 entstandene Vernässungsstelle, die bereits unter Punkt "2.4 Potenzialabschätzung/Relevanzprüfung" beschrieben worden ist.

Die gezielte Nachsuche im Untersuchungsgebiet (von März bis August) ergab jedoch kein Vorkommen von Amphibien. Eine weitere Betrachtung dieser Tiergruppe im Rahmen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ erfolgt daher nicht.

3.1.2. Vorkommen (Säugetiere) Fledermäuse

Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen (Umfeld mit ländlichen, großräumigen, teilweise parkartigen Siedlungen, Villenruine mit **Altholzbeständen und größtenteils Waldcharakter**) wurden im Rahmen der Potenzialabschätzung bzw. Relevanzprüfung das Vorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet gutachterlich in der Vorprüfung für möglich angenommen und entsprechende Untersuchungen dann auch durch die UNB eingefordert.

3.1.2.1. Lebensräume und Raum- und Zeitstrukturen von Fledermäusen

Fledermäuse haben eine spezielle und eher komplizierte Biologie sowie ein sehr aufwendiges und anspruchsvolles Raum-, Zeitverhalten im gesamten Jahresverlauf.

Die einzelnen Arten haben ihr Verhalten an sehr verschiedene Naturräume angepasst.

Solche Naturräume sind z.B. Laubwälder, naturnahe Gärten und Parks, Hecken, Gewässer oder Streuobstwiesen. Eine große Artenvielfalt an heimischen Pflanzen in verschiedenen Lebensphasen bietet ausgezeichnete Bedingungen für Insekten.

Waldbewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Mit den wärmeren Tagen im April und im Mai kommen die Fledermäuse aus ihren Winterquartieren zurück und die Weibchen schließen sich zu einer Art so genannter Wochenstuben zusammen. Dort ziehen sie dann in Gemeinschaft ihre Jungen auf.

Fledermäuse sind sehr standorttreu. Einmal aufgesuchte Quartiere und Jagdreviere werden in der Regel beibehalten. Trotzdem wechseln Fledermäuse im Tages- und Jahresverlauf zwischen Sommerquartieren, Jagdgebieten und Winterquartieren.

Als Sommerquartiere bevorzugen Fledermäuse in der Zeit von April bis Oktober geräumige Baumhöhlen oder Spalten hinter Rinde, aber auch große Dachstühle von Gebäuden und schmale Spalten an Häusern oder Mauern werden besiedelt. Diese dienen als Tages-, aber auch als Paarungs- und Wochenstubenquartier.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist neben solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u. U. fehlt.

3.1.2.2 Methodik Bestandserhebung Fledermäuse

Methodik: Suche/Aufsuchen von möglichen Winterquartieren

- Aufsuchen von weitgehend frostfreien Kellergeschossen und alten Erdkellern, sowie vorhandenen Eiskellern von Oktober /November bis März.
- Überprüfen, ob geeignete Habitatbedingungen in potentiellen Winterquartieren vorhanden sind (Frostfreiheit, optimale Luftfeuchtigkeit, ohne Zugluft, Störungsfreiheit, Prädatoren).
- Suche nach hängenden Fledermäusen und Suche nach typischem Fledermauskot, Urinspuren.

Methodik: Suche/Aufsuchen von möglichen Wochenstuben- und Sommerquartieren

- Erfassungszeitraum Wochenstubenquartiere: Juni und Juli.
 - Erfassungszeitraum Zwischen-, Einzeltier- und Paarungsquartiere: Juli und August, September
- Suche an und in Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Garagen u.a.
- Sichtbeobachtungen nach Sonnenuntergang bis Mitternacht auf Ausfliegen von Einzeltieren oder Jungtieren oder Gruppen von Gebäuden mit Fledermausquartierverdacht,
 - Suche mit Fledermausdetektor nach Sonnenuntergang bis Mitternacht an Gebäuden und potentiellen Fledermausquartieren,
 - Suche von Höhlenbäumen mit potentiellen Fledermausquartieren (Spechthöhlen, Ast- und Stammbrüche, grobe Rindenstrukturen),
 - Suche nach hängenden Fledermäusen,
 - Suche nach typischem Fledermauskot, Urinspuren, Holzverfärbungen, Fraßplätzen, mumifizierte, tote Tiere oder Skeletteile,
 - Beachtung von Störungsfreiheit, Populationsdichte von Prädatoren

Methodik: Ermitteln von Jagdrevieren und Artbestimmung mit Fledermausdetektor

- Erfassungszeitraum: Mai bis September
- Sichtbeobachtungen
- Einsatz des Fledermausdetektors SSF BAT2

3.1.2.3. Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen

A) Villenruine und Erdkeller

Es wurden keine Winterquartiere und auch keine Sommerquartiere (Wochenstuben oder Zwischenquartiere) aufgefunden.

Die Situation der **Villenruine** ist in mehrfacher Hinsicht feindlich für den dauerhaften Aufenthalt in Quartieren für Fledermäuse. Sie ist gekennzeichnet durch extremen Vandalismus seit vielen Jahren. Ständige Störungen durch Jugendliche aus dem Ortsumfeld, die die Villenruine offensichtlich zu einem zeitweisen Freizeittreffpunkt gemacht haben, gepaart mit einem extremen Vandalismus prägen das Bild und den baulichen Zustand der Villenruine.

Das Gebäude wurde vermutlich im Zuge des jahrelangen Vandalismus total verwüstet und die oberen zwei Stockwerke fast völlig abgebrannt.

Die untere Etage ist ein Tiefparterre bzw. Souterrain mit Fenstern, die alle total zerschlagen sind, sämtliche Fenster und Türen sind offen. Daher ist es zugig und im Winter nicht frostfrei.

Etwa 20 m nördlich der Villenruine existiert ein alter **Erdkeller**, der offen steht und auch teilweise innen verwüstet ist. Dabei ist die bauliche Substanz des Gebäudes noch gut erhalten.

Auch hier wurden keine Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen gefunden.

B) Jagdgebiet von Fledermäusen, Lichtung über der Villenruine

Die Waldlichtung des Bauplanungsgebiets ist offensichtlich das **Jagdgebiet** einer kleinen Population der **Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**.

Ab Mitte Juli u. im August wurden mehrmals in der frühen Abenddämmerung 3 jagende Fledermäuse über der Lichtung um das Villengrundstück beobachtet, die kontinuierlich auf gleichen, linearen Bahnen entlang der Baumrandstrukturen flogen.

Die Bestimmung der Art erfolgte mittels Ultraschall-Detektor SSF BAT 2 bei 48 kHz Peakfrequenz, (FM-CF-Laute).

Ein Ausfliegen aus der Villenruine wurde durch zeitlich genaue Beobachtung im Zeitraum des Flugbeginns der Fledermäuse ausgeschlossen.

Die Sommerquartiere dieser Tiere können nur vermutet werden. Sie liegen entweder im umgebenden Wald, hinter Rinden oder in Spalten alter Bäume oder an Gebäudeverkleidungen neuerer Bauten oder in weiteren älteren Gebäuden der nahen Umgebung.

C) Sommerquartier/Zwischenquartier von Fledermäusen in Altkiefer

In einer Altkiefer, die sich etwa 8m östlich des Erdkellers befindet, wurde in älteren Spechthöhlen ein Fledermaussommerquartier vermutet und die dort vorhandene mittlere Höhle mehrmals nach Sonnenuntergang zur Ausflugzeit beobachtet. Am 14. August flog um 20 Uhr 40 eine einzelne mittelgroße Fledermaus aus der mittleren Baumhöhle, wobei die Art nicht festgestellt werden konnte. Weitere ausfliegende Tiere wurden nicht beobachtet. Auch während zweier späterer Kontrollen fanden keine Beobachtungen ausfliegender Fledermäuse mehr statt.

3.1.2.4. Einschätzungen/Bewertungen

In Fachkreisen wird generell das Jahr 2012 wegen ausgenommen ungünstiger Witterungsbedingungen (überwiegend kühle und feuchte Wetterabschnitte, überdurchschnittliche Niederschläge) als schlechtes Fledermausjahr bezeichnet. Die Anzahl zu beobachtender Tiere ist geringer als in Normaljahren, die Tiere fliegen seltener und sind daher auch schwerer zu beobachten oder sogar nachzuweisen.

Grundsätzlich und auch wegen der jährlich schwankenden Populationen, sowie auch in sogenannten „schlechten Fledermausjahren“, können einjährige Fledermausuntersuchungen nur ein eingeschränktes, grobes Bild der Bestandssituation vermitteln.

Die oben beschriebenen Ergebnisse der Untersuchungen lassen einige Aussagen bzw. Einschätzungen zu:

A) Zum Jagdgebiet der Zwergfledermaus

Die Lichtung im Wald mit der Villenruine ist ein gesichertes Jagdgebiet der Zwergfledermaus.

Die aktuell existierenden Baum- und Waldstrukturen werden durch das Bauvorhaben verändert und damit auch die Form und Größe des Jagdgebietes. Es werden jedoch im gleichen Gebiet neue, ähnliche Lichtungen mit Lichtungsstrukturen entstehen, die in den Folgejahren von der Zwergfledermaus ebenso als Jagdgebiet angenommen werden können.

Da die Zwergfledermaus auch als Kulturfolger des Menschen gilt, sowohl bezüglich ihrer Wochenstufen-Sommerquartiere als auch ihrer Jagdgebiete, kann eine Gefährdung des Jagdgebietes weitgehend ausgeschlossen werden.

B) Zum potenziellen Sommerquartier in der Altkiefer

Es kann keine Aussage zur Art des Tieres und auch nicht zur Nutzung der Baumhöhle gemacht werden. Vermutlich ist es aktuell ein Einzelquartier paarungsbereiter Alttiere.

Der Nachweis einer ausfliegenden Fledermaus aus der mittleren Baumhöhle einer Altkiefer am Erdkeller zeigt jedoch einerseits die generelle Bedeutung von Spechthöhlen als Fledermaussommerquartiere und insbesondere für diesen Parkwald, dass hier offensichtlich die Baumhöhlen im Altholz eine besondere Bedeutung als Sommerquartiere haben.

Besonders die Altbäume mit Spechthöhlen sind über den Einzelnachweis hinaus als potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere anzusehen, mit einer zumindest mittleren Wahrscheinlichkeit.

Auch die Nutzung von Baumhöhlen und Spalten als Sommer- und Zwischenquartiere für Zwergfledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Altbäume mit Specht- und Baumhöhlen sollten während des gesamten Baugeschehens weitgehend geschont und auch möglichst erhalten bleiben.

3.1.2.5. Empfohlene Maßnahmen für aktuelle und potenzielle Sommerquartiere in Altbäumen Vermeidungsmaßnahmen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BNatSchG – Zugriffsverbote

(Störungs-, Beschädigungs-, Tötungsverbote von besonders bzw. streng geschützten wild lebenden Tierarten und ihrer Lebensstätten)

Die **Altkiefer östlich des Erdkellers** mit dem nachgewiesenen Fledermaus-Sommer-/ Zwischenquartier soll auf jeden Fall erhalten bleiben bzw. sollte nicht gefällt werden.

Durch eine **Bauzeitenregelung für Fällungen von Altbäumen** soll vermieden werden, dass besetzte Wochenstuben-Sommerquartiere oder Zwischenquartiere zerstört werden können.

Die Ausnahmezeiträume sind für Fledermäuse **Juni, Juli und August**.

Das überschneidet sich zeitlich mit dem gesetzlichen Verbot für Baumfällungen und Gebüschrodungen zum Schutz der heimischen Brutvogelarten.

3.1.2.6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 13 bis 18 BNatSchG)

(Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Lebensräume wie Sommer- und Zwischenquartiere)

Es wird empfohlen, den im Planungsgebiet existierenden Erdkeller unbedingt zu erhalten und als Fledermaus-Winterquartier herzurichten.

Der Erdkeller befindet sich in einem baulich guten Zustand und erfüllt eine Reihe wesentlicher Voraussetzungen für ein Fledermaus-Winterquartier wie Frostfreiheit, keine Zugluft, höhere bis hohe Luftfeuchtigkeit, Schutz vor Störungen (nach Sicherung mit Tür).

Für die volle Funktionsfähigkeit müsste der Erdkeller baulich gesichert werden; insbesondere durch Einbau einer nicht zerstörbaren und nicht leicht zu öffnenden Eisentür, die natürlich eine fledermausgerechte Einflugöffnung enthalten muss.

3.1.2.7. Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§ 44 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutzstatus: *streng geschützt*

nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3

Gefährungsstatus: RL Bbg Kategorie 4 (Potentiell gefährdet) RL D ungefährdet

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/Verbreitung/Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die Zwergfledermaus ist mit nur 3,5-5 cm neben der eng verwandten Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Zwergfledermäuse sind vorwiegend Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, jedoch ebenso in Siedlungsbereichen **als Kulturfolger** vorkommen.

Hauptjagdgebiete sind Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder und Gewässer, Im Siedlungsbereich werden **parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen** bevorzugt. Die Tiere jagen in 2-6m (max. 20 m) Höhe im freien Luftraum oft linear entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die **individuellen Jagdgebiete** sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von **50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere** liegen. Als Wochenstuben und auch Sommerquartiere werden überwiegend Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Außerdem werden auch Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt bzw. bewohnt. Mehrere Weibchenquartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Zwergfledermaus nutzt den Planungsraum als Jagdgebiet auf der mittleren Waldlichtung mit Altvilla. (s. a. unter 3.1.2.3 Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen B) Jagdgebiet von Fledermäusen)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote, Habitatverluste

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie Tötungen von Individuen können vermieden werden, durch konsequente und konkret fest zu legende Bauzeitenregelungen, d.h. Einhaltung der Zeiten für Baumfällungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3) außerhalb der möglichen Nutzung von Baumhöhlen als Sommer- oder Zwischenquartiere, des Zeitraums Juni bis August.

Nochmaliges Absuchen und Überprüfen der Villenruine, direkt vor Abriss, auf neu genutzte Sommerlebensräume, wenn die Bautätigkeit im Mai /Juni beginnen soll.

Es treten keine betriebsbedingten und anlagebedingten Wirkfaktoren auf.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Art nicht erforderlich

3.2. Vorkommen von europäischen Brutvogelarten

Als europäische Vogelarten gelten entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) laut Art. 1 Abs. 1 sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

3.2.1. Bestandserhebung europäischer Brutvogelarten im Planungsgebiet

Erfassung der Brutvögel und gefährdeter Nahrungsgäste, für die der Lebensraum eine besondere Bedeutung hat, insbesondere Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, streng geschützte und besonders geschützte Arten nach BNatSchG und BArtSchV sowie Rote Liste Arten der Roten Listen Bbg. und BRD)

3.2.2. Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten

Erhebungsmethode:

(nach „Handbuch Integriertes Monitoring von Singvogelpopulationen des Instituts für Vogelforschung/Vogelwarte Wilhelmshaven“)

Qualitative Brutvogel-Kartierung vorrangig über die Feststellung singender Männchen in mehreren Kontrollgängen

- a) singende Männchen müssen auf mindestens 3 Kontrollen festgestellt werden, um den Brutnachweis zu erbringen bzw. ein Revier abzusichern,
- b) Bei Beobachtungen von Nestbau, Nestern mit Gelegen oder Jungen sowie futtertragenden Altvögeln reicht die Feststellung bei einer Kontrolle als Brutnachweis,
- c) Qualitative Sichtfeststellungen insbesondere der Wasservogelarten durch Führen von Jungvögeln reichen für den Brutnachweis,
- d) Feststellung von Nahrungsgästen über Sichtfeststellungen, Aktivitäten im Gebiet und Verhören von Rufen und Gesang ist dafür ausreichend,
- e) Erhebungsbedingungen: das Untersuchungsgebiet wird anhand der Aktivität der Vögel terminlich mehrfach untersucht.

Die Hauptuntersuchungszeit sind grundsätzlich die frühen Morgen- und Vormittagsstunden und zusätzlich noch die Abendstunden.

Rote Listen der Brutvögel

- RL 0: diese Art ist als Brutvogel in Deutschland ausgestorben.
 RL 1: die Art ist in Deutschland vom Aussterben bedroht,
 RL2: diese Art ist in Deutschland stark bedroht,
 RL 3: diese Art ist gefährdet,
 RL R bezeichnet Arten mit geografischen Restriktionen,
 RL V kennzeichnet Arten, die sich auf der Vorwarnliste befinden

3.2.3. Arten, Schutzstatus und Gefährdung der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Im Bereich des Planungsgebietes festgestellte Vogelarten, März bis Juli 2012										
Bauvorhaben Planungsgebiet ehemaliges Villengrundstück Lindenstraße am S-Bahnhof Hoppegarten										
Begutachtungsraum: Projektplanungsfläche, mit gesamtem Umfeld der Laubmischwaldbereiche										
Tabellenblatt 1		Brut- vogel wahr- scheinlich	Brut- vogel Verdacht	Brut- vogel im Rand- bereich	Nahrungs- Gast	RL BRD 2007	RL Bbg 2008	Besond gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel- schutz- Richtlinie 79/409/EWG
Deutscher Name	Gattung /Art									
Kohlmeise	Parus major	x						§		
Blaumeise	Parus caeruleus	x						§		
Weidenmeise	Parus montanus				x			§		
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				x			§		
Buntspecht	Dendrocopos major	x						§		
Kleinspecht	Dryobates minor		x			RL V		§		
Grauschnäpper	Muscicapa striata		x					§		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	x						§		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	x						§		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	x						§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			x				§		
Haussperling	Passer domesticus			x		RL V		§		
Pirol	Oriolus oriolus	x				RL V	RL V	§		
Eichelhäher	Garrulus glandarius		x					§		
Elster	Pica pica	x						§		
Nebelkrähe	Corvus cornix				x			§		
Fitis	Phylloscopus trochilus	x						§		
Weidenlaubsänger	Phylloscopus collybita	x						§		
Kuckuck	Cuculus canorus		x			RL V		§		
Mehlschwalbe	Delichon urbicum				x	RL V		§		
Bachstelze	Motacilla alba			x				§		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	x						§		
Star	Sturnus vulgaris	x						§		
Kleiber	Sitta europaea	x						§		

Im Bereich des Planungsgebietes festgestellte Vogelarten, März bis Juli 2012										
Bauvorhaben Planungsgebiet ehemaliges Villengrundstück Lindenstraße am S-Bahnhof Hoppegarten										
Begutachtungsraum: Projektplanungsfläche, mit gesamtem Umfeld der Laubmischwaldbereiche										
Tabellenblatt 2		Brut- vogel wahr- scheinlich	Brut- vogel Verdacht	Brut- vogel im Rand- bereich	Nahrungs- Gast	RL BRD 2007	RL Bbg 2008	Besond gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel- schutz- Richtlinie 79/409/EWG
Deutscher Name	Gattung /Art									
Waldkauz	Stryx aluco		x						§§	
Singdrossel	Turdus philomelos	x						§		
Amsel	Turdus merula	x						§		
Grünfink	Carduelis chloris	x						§		
Buchfink	Fringilla coelebs	x						§		
Girlitz	Serinus serinus	x					RL V	§		
Ringeltaube	Columba polumbus	x						§		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			x				§		
Dorngrasmücke	Sylvia communis			x				§		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	x						§		
Gelbspötter	Hippolais icterina		x				RL V	§		

Kommentierung der Kategorie, Vorwarnliste (RL V = Art der Vorwarnliste)
Die Vorwarnliste gilt nicht als Gefährdungskategorie der jeweiligen Roten Liste !

3.3. Vorkommen streng geschützter, europäischer Vogelarten (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3)

Waldkauz (Strix aluco)

Der Waldkauz ist außerhalb von geschlossenen Altwäldern eine für Siedlungsräume mit großen Grundstücken und alten Baum- und Waldbeständen charakteristische Art.. Daher ist er auch in der Potentialabschätzung (Kurzgutachten vom 25.03.2012) für mögliche vorkommende Vogelarten im Gebiet des Bebauungsplans vorausschauend genannt worden.

Waldkauz (Strix aluco) - Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§ 44 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Waldkauz (Strix aluco) Schutzstatus

Schutzstatus: *besonders geschützte europäische Vogelart (Artikel 1 der Europ. Vogelschutzrichtlinie) streng geschützt nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3*

Gefährdungstatus: RL Bbg, RL D - ungefährdet

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandessituation in Europa und Brandenburg

Der Waldkauz (Strix aluco) gehört zur Familie der Eulen und ist bei uns nach dem Uhu die größte Eulenart. Für die Mehrzahl der Eulenarten ist ein alter Baumbestand mit Höhlen eine wesentliche Habitatgrundlage. Der Waldkauz gehört zu den Standvögeln, das heißt er bleibt lebenslang im Revier (bekannt sind bis zu 15 Jahre). Viele Waldkäuse kommen bereits im Jugendalter zwischen zwei bis zwölf Monaten ums Leben.

Waldkäuse haben in der Regel eine Jahresbrut in der Zeit von März bis Juni. Das Nest findet man in Baumhöhlen, in Krähen-, Bussard- und Elsternestern, aber auch selten schon mal in einer Mauerhöhlung. Er besiedelt auch urbane Lebensräume. Im Siedlungsumfeld des Menschen finden wir sein Gelege in Parks, auf Friedhöfen, in Alleen sowie Gärten mit altem Baumbestand und selbst mitten in Ortschaften. Bleibt er ungestört, brütet er auch in direkter Nähe zum Menschen. Daher kommt es verhältnismäßig häufig zu Bruten in Scheunen oder in den Schornsteinen alter Häuser.

Der Waldkauz kann daher auch **in bestimmter Weise als Kulturfolger des Menschen** gesehen werden.

Voraussetzung ist immer, dass ausreichend alte und stark dimensionierte Bäume mit großen Höhlungen vorhanden sind. Wenn Baumhöhlen fehlen, brütet er zum Beispiel auch auf Dachböden. Ornithologen haben jedoch auch schon Gelege an ungewöhnlichen Orten gefunden. So wird berichtet, dass kurioserweise ein im Wald in der Nähe einer Wildfütterung abgestellter Eimer als Gelegegrundlage gedient haben soll.

Sind zu wenig alte Bäume vorhanden, nimmt der Waldkauz gerne auch Nisthilfen in Form eines geschlossenen Kastens mit einer Einflugöffnung von 8 bis 10 cm Größe an.

Das Gesamt-Verbreitungsareal des Waldkäuzes umfasst mindestens 10 Millionen Quadratkilometer. Großflächige Erfassungen dieser Art sind methodisch schwierig; für die Bestände größerer Areale gibt es nur grobe Schätzungen. Der europäische Bestand umfasste 2006 laut IUCN etwa 500.000-1.000.000 Brutpaare. **Obwohl der Waldkauz in Deutschland nach BArtSchV wie alle Eulenvögel und Greifvögel als streng geschützt eingestuft wird, ist er in seinem Bestand nicht gefährdet.** Die Fachleute gehen davon aus, dass die Bestände in den letzten drei Jahrzehnten stabil geblieben sind. Siehe dazu auch die Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs, 2008, in der ein stabiler Trend für den Bestand der Gesamtpopulation ermittelt wurde. Große Populationen finden sich weiterhin in Frankreich (100.000 Brutpaare), Spanien (530.000 Brutpaare), Russland (100.000 Brutpaare) und Polen (70.000 Brutpaare). **Der Bestand in Deutschland wird auf etwa 64.000 Brutpaare geschätzt.**

Vorkommen im Untersuchungsraum

Im Begutachtungsgebiet konnte der Waldkauz erwartungsgemäß nachgewiesen werden. Rufende Männchen und Weibchen wurden ab März bis in den Sommer mehrfach verhöört. Es konnte jedoch kein Brutgeschehen oder ein Brutplatz oder eine Jungenaufzucht im Plangebiet beobachtet werden. Einerseits war das Witterungsgeschehen mit extrem hohen Niederschlägen im Frühjahr und Frühsommer 2012 äußerst ungünstig für einen Bruterfolg sowie die Jungenaufzucht. Andererseits befinden sich im Raum Hoppegarten nördlich und südlich des S-Bahnhofes und der Bahnlinie bis nach Birkenstein größere Waldbereiche, die alle die Habitatansprüche der Art weitgehend erfüllen. Daher ist anzunehmen, dass der Waldkauz auch diesen ihm zur Verfügung stehenden Gesamtlebensraum besiedelt und das Plangebiet dem zu Folge nur einen Teillebensraum darstellt, den er aber auch zeitweise zur Ansitzjagd nutzt. Der Waldkauz konnte beobachtet werden, wie er im Südwestbereich der Villenruine in der Abenddämmerung zur Ansitzjagd saß. An dieser Stelle wurden auch 2 Gewölle vom Waldkauz gefunden, wobei die geringe Anzahl der gefundenen Gewölle wieder darauf hinweist, dass die entdeckte Ansitzwarte wahrscheinlich selten oder seltener aufgesucht wird.

Waldkauz (Strix aluco) (Fortsetzung Bewertung und Prüfung der Betroffenheit ...)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote, Habitatverluste

(nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Art nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie Tötungen von Individuen können vermieden werden, durch Einhaltung der Zeiten für Baumfällungen und Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kann es zum Verlust von potenziellen Bruthabitaten und Brutstätten kommen.

Entsprechend des oben dargestellten geringen Gefährdungstatbestandes nach den Roten Listen der BRD und Brandenburgs sowie der Autökologie/Verbreitung/Bestandessituation in Europa und Brandenburg kommt es bei dieser Art zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben. Der Waldkauz nutzt das Plangebiet nur als Teillebensraum seines Gesamtlebensraums für eine zeitweise Ansitzjagd. Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden, sind jedoch potentiell möglich.

Gleichzeitig bestehen im umliegenden Gesamtlebensraum mehr oder weniger Habitat-Qualitäten für Brutplätze und Jagdreviere, die durch die Art genutzt werden können und aktuell auch genutzt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 u. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es gelten die Aussagen zu anlagebedingten Wirkfaktoren analog

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

3.4. Vorkommen besonders geschützter europäischer Vogelarten

(BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) und BArtSchV)

3.4.1. Nistökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter)

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Nistökologische Gruppe Freibrüter der Bäume und Gebüsch

Amsel (*Turdus merula*), **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Ringeltaube** (*Columba polumbus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*)

Schutzstatus: besonders geschützte europäische Vogelarten

nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdungsstatus: ohne Gefährdungsstatus nach den Roten Listen,

einige Arten auf Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandessituation in Europa und Brandenburg

Die Arten, die in dieser nistökologischen Gruppe genannt werden, sind alle ultimativ an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen wie Gebüsch, Hecken, Solitärsträucher, Feldgehölze und Vorwälder gebunden. Sie nisten als Freibrüter in Gebüschern verschiedener Art (sowohl Strauchgebüsch, Solitärsträucher, in dichten Himbeer- und Brombeerhecken, in Kletterpflanzen- und Efeubeständen als auch auf Baumbeständen. Sie sind regional weit verbreitete und vielerorts häufige Arten, die gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus besitzen.

Bis auf die Elster wechseln die hier aufgeführten Arten jährlich ihre Fortpflanzungsstätte. Sämtliche hier aufgeführten Arten sind sowohl in Brandenburg als ebenso in ganz Europa noch weit verbreitet und weisen weitgehend stabile Bestände auf.

Einige wenige Arten stehen auf den Vorwarnlisten (Keine Rote Liste Arten) der BRD (Kuckuck, Pirol) und Brandenburgs (Pirol, Girlitz, Gelbspötter).

Prognose und Bewertung der Habitatverluste

(nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie Tötungen von Individuen können vermieden werden durch konsequente Einhaltung der Zeiten für Baumfällungen und Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kommt es zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten und ihrer Potenziale.

Entsprechend den oben dargestellten geringen Gefährdungstatbeständen nach den Roten Listen der BRD und Brandenburgs sowie der Autökologie/Verbreitung/Bestandessituation in Europa und Brandenburg kommt es bei diesen Arten zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben.

Im Zusammenhang mit der konkreten Nistökologie dieser Arten ist zu sagen, dass sie im Regelfall ihre Nester jährlich wechseln bzw. immer wieder an anderer Stelle neu bauen.

Diese Arten können aufgrund vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode dorthin ausweichen oder würden es brutbiologisch auch natürlicherweise tun.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1+ 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es gelten die Aussagen zu anlagebedingten Wirkfaktoren analog

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

3.4.2. Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter- und Nischenbrüter

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Haussperling *Passer domesticus*, **Kohlmeise** *Parus major*, **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Kleinspecht** (*Dryobates minor*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyl*), **Kleiber** (*Sitta europaea*);

Schutzstatus: besonders geschützte europäische Vogelarten

nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Gefährdungstatus ohne Gefährdungstatus nach den Roten Listen,

einige Arten auf Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die unter dieser ökologischen Nistgruppe aufgeführten Arten brüten in Höhlen bzw. Halbhöhlen und auch Nischen sowohl im ursprünglichen Naturraum als auch sekundär im gesamten urbanisierten Lebensraum des Menschen. Sie sind zum großen Teil Kulturfolger. Vorzugsweise nutzen sie Baumbestände, Alt und Totholz. Eine Reihe von Arten haben jedoch Habitate der mäßig bis stark urbanisierten menschlichen Siedlungsräume angenommen und haben gelernt, die künstlichen Nisthabitate zu nutzen (wie Nischen in Gebäuden, Kulturnistplätze wie Rohre, alte Gartenbrunnen und Nistkästen, u. ä.).

Die Nutzung potenziell zur Verfügung stehender Nistplätze kann sehr unterschiedlich sein, häufig werden jedoch optimale Nisthabitate mehrfach und über Jahre genutzt, aber nicht immer durch die gleichen Individuen einer Art, sondern durch verschiedene Individuen und auch durch verschiedene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen.

Die hier besprochenen Arten sind sowohl in Brandenburg als auch in ganz Europa weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Lediglich der Haussperling zeigt, bezogen auf Deutschland, eine schwach rückläufige Tendenz, wobei in Brandenburg nur die zweite Sperlingsart, der Feldsperling, eine negative Bestandsentwicklung aufweist.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Planungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfolger bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus.

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Fortsetzung der Prüfung)

Haussperling *Passer domesticus*, **Kohlmeise** *Parus major*, **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Kleinspecht** (*Dryobates minor*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyl*), **Kleiber** (*Sitta europaea*);

Prognose und Bewertung der Habitatverluste

(nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie Tötungen von Individuen können einfach vermieden werden durch konsequente Einhaltung der Zeiten für Baumfällungen und Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kommt es zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten und ihrer Potenziale. Entsprechend den oben dargestellten geringen Gefährdungstatbeständen nach den Roten Listen der BRD und Brandenburgs sowie der Autökologie/Verbreitung/Bestandssituation in Europa und Brandenburg kommt es bei diesen Arten zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben. Diese Arten können aufgrund vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode dorthin ausweichen oder würden es brutbiologisch auch natürlicherweise tun.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es gelten die Aussagen zu anlagebedingten Wirkfaktoren analog

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand mit der Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG ist nicht gegeben.

3.4.3. Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verweigerungs- bzw. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gruppe *Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten*

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubicola*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Schutzstatus: besonders geschützte europäische Vogelarten

nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Gefährdungstatus ohne Gefährdungstatus nach den Roten Listen,

einige Arten auf Vorwarnlisten Brandenburgs und der BRD

Kurzbeschreibung Bestandsdarstellung

Autökologie/ Verbreitung /Bestandssituation in Europa und Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind charakteristische und häufige Brutvögel verschiedener Natur – und Kulturlandschafts-Lebensräume sowohl der offenen mäßig bis gut strukturierten Grünländer und Trocken- und Feuchtbrachen-Agrarlandschafts-Komplexe ebenso von offenen und auch von Hecken, Gebüsch und Bäumen strukturierten, ländlichen, urbanen Siedlungsgebieten, auch von Parkanlagen und Nadelbaumkulturen sowie von Ruderalfluren und auch Gärten. Alle haben die nistökologische Gemeinsamkeit, als Bodenbrüter ihre Nester in dichtem Kräuter- oder Dornbeerengestrüpp sehr nahe am Boden zu errichten und sich in den Folgejahren neue Nistplätze zu wählen.

Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg und ganz Europa noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Sämtliche unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Plangebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturlandschaft bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus.

Prognose und Bewertung der Habitatverluste

(nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich!

Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Störungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Wirkfaktoren wie Tötungen von Individuen können einfach vermieden werden durch konsequente Einhaltung der Zeiten für Baumfällungen und Gebüschrodungen (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 3)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlagebedingt kommt es zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten und ihrer Potenziale.

Entsprechend den oben dargestellten geringen Gefährdungstatbeständen nach den Roten Listen der BRD und Brandenburgs sowie der Autökologie/Verbreitung/Bestandssituation in Europa und Brandenburg kommt es bei diesen Arten zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben. Diese Arten können aufgrund vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode dorthin ausweichen oder würden es brutbiologisch auch natürlicherweise tun.

Nistökologische Gruppe

Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten (Fortsetzung der Prüfung)

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubicola*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Prognose und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände vorwiegend gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Tötung und erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es gelten die Aussagen zu anlagebedingten Wirkfaktoren analog

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Eingriffsprüfung und Betroffenheit bzw. der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Sachverhalt bzw. Tatbestand der die Notwendigkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung nach § 45 Abs. (7) BNatSchG macht, ist nicht gegeben.